

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

Band: 8 (1887)

Heft: 11-12

Artikel: Die Lehrerschaft Frankreichs und die Bureaucratie

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-257263>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und gut ansah — und so kam sie als Erwerbsnebenbeschäftigung der Lehrer in Misskredit; wir sahen darin einen Fortschritt, dass es hiess, der Lehrer soll ausschliesslich der Schule leben und dazu auch in den Stand gestellt werden; sind wir denn seit dieser Zeit wirklich so viel weiter gekommen? Drückt nicht die, ich will nicht sagen „Wünschbarkeit“, sondern ich sage geradezu „Notwendigkeit“ einer lukrativen Nebenbeschäftigung heute wieder gerade so sehr auf die Qualität so manchen Lehrers und so mancher Schule, wie vor zwanzig und dreissig Jahren?

Hz.

Die Lehrerschaft Frankreichs und die Bureaucratie.

Ab und zu dringt eine Kunde aus der grossen Schwesterrepublik von jenseits des Jura zu uns herüber, die uns so monarchisch anmutet, als käme sie aus „Väterchens“ Reich oder von den Ufern der Spree. Wer hätte, als vor nicht langer Zeit die Nachricht eintraf, der preussischen Lehrerschaft sei das Petitionsrecht genommen worden, damals geahnt, dass bald darauf den französischen Kollegen das freie Vereinigungsrecht abgesprochen würde. Und doch ist dem so geschehen. Hören wir, wie sich's begab.

Vom 4.—8. September dieses Jahres tagte zu Paris der französische Lehrerkongress. Seiner fleissigen Arbeiten ist an anderer Stelle dieses Blattes gedacht. Die wichtigsten Beschlüsse der Versammlung waren unbestritten jene, welche sich auf die Zusammengehörigkeit, auf die Verbindung der Lehrerschaft unter sich bezogen. Sie bilden den unmittelbaren Ausfluss begeisterter Gemüter, welche sich, wohl zum ersten Mal in solchem Umfange, der hohen Bedeutung ihrer Aufgabe, die Erziehung der Nation zu leiten, bewusst waren. Diese Beschlüsse lauten:

1. In jedem Departement soll eine selbständige (autonome), gesellige Lehrerverbindung gegründet werden. Diese Vereine stehen unter einander im Zusammenhang und bilden die *Nationalunion der Lehrerschaft Frankreichs*.
2. Die Abgeordneten und sonstigen Teilnehmer des Kongresses von 1887 übernehmen die Gründung der departementalen Lehrervereine.
3. Es soll ein Organisationskomitee der französischen Lehrerunion ernannt werden. Dasselbe hat an Hand der dem Kongress unterbreiteten Vorschläge die Statuten und die Organisation der Verbindung zu beraten.
4. Das Komitee soll aus 24 Mitgliedern bestehen, welche aus den 24 Primär-Inspektionskreisen des Seine-Departements zu bestellen sind.
5. Es ist ein freies Organ der staatlichen Lehrerschaft ins Leben zu rufen. Die Gründung dieses Blattes ist der Lehrerunion unterstellt.
6. Die Kongresse sind national oder international; sie werden von den departementalen Lehrerversammlungen vorbereitet.

7. Die departmentalen Jahresversammlungen können sich zu Regionalkongressen (Vereinigung der Lehrerschaft mehrerer Departements) gestalten, um nationale oder internationale Kongresse anzubahnen.
8. In jedem Primar-Inspektionskreis soll je ein Abgeordneter ernannt werden auf 100 Lehrer und auf jede Anzahl über 50.
9. Die Abgeordneten allein haben entscheidende Stimme; andere Teilnehmer irgendwelcher Art besitzen nur beratende Stimme.
10. Die Einberufung der nationalen und internationalen Kongresse wird der Initiative der Lehrerunion überlassen.
11. Das Komite der Lehrerunion bestimmt die Städte, in welchen die nationalen und internationalen Kongresse stattfinden sollen.
12. Die Kongresse bilden sich nur aus Mitgliedern der Primarlehrerschaft der Staats- und Privatschulen.
13. Das Organisationskomite des Kongresses von 1889 soll aus 56 Mitgliedern bestehen; davon sind 48, d. h. je zwei per Inspektionskreis, von der staatlichen Lehrerschaft des Seine-Departements zu wählen; die übrigen acht sind Privatlehrer.
14. Den Beratungen des Kongresses von 1889 sollen nur zwei Fragen zu Grunde gelegt werden. Diese müssen wenigstens sechs Monate vor dem Zusammentreten des Kongresses bekannt gegeben werden.
15. Die zeitliche Festsetzung des Kongresses wird dem Gutfinden des Organisationskomites überlassen.

Diese 15 Beschlüsse befassen sich also mit drei Punkten: 1) Organisation der Lehrerunion, 2) Lehrerkongresse im allgemeinen, 3) der Kongress von 1889 im besondern. Wohl keiner unserer Leser wird beim Durchgehen obiger Sätze irgend etwas Ungehöriges, Gesetzwidriges oder gar Staatsgefährliches darin entdeckt haben. Ein solches Zusammenhalten und solch einheitliches Arbeiten der französischen Lehrerschaft werden die schweizerischen Kollegen im Gegenteil als ein gutes Omen für die Schule unseres Nachbarlandes begrüssen. Allein diese Äusserung des Selbstbewusstseins der französischen Primarlehrerschaft hat den gegenwärtigen Unterrichtsminister, M. Spuller, dermassen in Harnisch gejagt, dass er nicht einmal die Veröffentlichung der Akten des Kongresses abwartete, sondern gleich die Gründung der Lehrerunion untersagte, dem Seine-Präfekten die nötigen Weisungen zur Verhinderung der Bildung des Zentralkomites gab und in einem ausführlichen Zirkular an alle Präfekten und Rektoren ganz Frankreichs die Ungehörigkeit des Beginns der Lehrerschaft nachzuweisen versuchte.

Betrachten wir dieses Zirkular etwas näher. Der Kongress, sagt der Minister, war eine beratende Versammlung, er besass keine exekutive Gewalt und konnte also niemandem ein permanentes Mandat übertragen. An dem Tage, da die letzte Sitzung aufgehoben wurde, mussten auch alle Bureaux und Komites von Rechtes wegen verschwinden, ihre Vollmachten erloschen naturgemäss mit den-

jenigen des Kongresses. Dieselben unter irgend welchem Vorwande fortdauern lassen zu wollen, hätte geheissen, sich ungebührlicher Weise Attribute aneignen, welche die Teilnehmer des Kongresses nicht besassen und daher auch nicht übertragen konnten. Man hat von mir, sagt der Minister weiter, seinerzeit nur die Erlaubnis zu einem Kongress von bestimmter Dauer eingeholt, nicht aber diejenige, ein permanentes Komite bestellen zu dürfen, welches dessen Vollmachten in sich vereinigen und dessen Beschlüsse ausführen sollte. Es kann also gar nicht davon die Rede sein, dass der Kongress in rechtsgültiger Weise irgend eine neue Organisation schaffen konnte, und seine diesbezüglichen Entscheidungen dürfen wie alle andern Äusserungen nur als Ausdruck eines Wunsches aufgefasst werden.

Die Regierung wird diesem Wunsche keine Folge geben. Es ist von Wichtigkeit, dass man dies sogleich erfahre, und vor allem aus wichtig, dass man die Gründe dieses Verhaltens kennen lerne.

Der Entschliessung des Kongresses liegt der anerkennenswerte Gedanke eines freien und brüderlichen Meinungsaustausches zu Grunde; aber auch die Gedanken jener Politiker, welche sich um die Lehrer gruppiren und unvermeidlich mit ihnen vermischen, verbergen sich darunter. Wie sollte irgend eine politische Partei der Versuchung widerstehen können, eine so bedeutende Verbindung, wie die französische Primarlehrerschaft aller Grade es wäre, in ihr Interesse zu ziehen und auf die eine oder andere Weise von sich abhängig zu machen? Alle diejenigen, welche sich mit politischen, ökonomischen und sozialen Fragen beschäftigt haben, vergegenwärtigen sich leicht die Macht, welche einer derartigen Armee von Wählern, und notwendiger Weise einflussreichen Wählern, innwohnt; es ist unmöglich, dass solche nicht zum Nutzen ihrer Sache sich derselben zu bemächtigen versuchen sollten. Die Kongresse an und für sich sind ausgezeichnet, aber nicht immer die Ideen, welche in denselben obsiegen, so z. B. nicht diejenige, eine Versammlung von rein beruflichem Charakter in eine *permanente politische Verbindung* umgestalten zu wollen.

Die Lehrerunion soll einen dreifachen Charakter haben, ausgedrückt in den drei Worten: *Selbstherrlichkeit* (autonomie), *Konföderation*, *Gewerkschaft* (*syndicat professionnel*).

Hätte der Kongress Zeit gehabt, diese Vorlage in einer Hauptsitzung zu besprechen, so bin ich, sagt der Minister, gewiss, es wären Männer von gesundem Menschenverstand aufgetreten, welche die Versammlung darauf aufmerksam gemacht hätten, dass ein jedes dieser drei Worte, auf einen Staatslehrer oder eine Vereinigung solcher angewendet, entweder keine oder dann eine *aufrührerische* Bedeutung hat.

Vorerst die *Autonomie*. Die Lehrer sind Staatsbeamte und bilden in dieser Eigenschaft Glieder einer gesetzlich aufgebauten Hierarchie; sie haben Rechte und Pflichten, welche nicht alle Bürger besitzen; sie haben besondere Verantwortlichkeiten und empfangen dafür besondere Garantien; sie nehmen ihren be-

stimmten Rang im Unterrichtskörper ein, sie besitzen ihre Untergebenen, die Kandidaten, und ihre Vorgesetzten, die Inspektoren: somit können sie weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit autonom sein. Die Autonomie von Beamten trägt einen andern Namen, sie heisst *Anarchie*, und die Autonomie von Beamtenverbindungen, dass wäre die *organisierte Anarchie*!

Würde die Lehrerunion sanktionirt, [mit welchem Rechte könnte man dann den Angestellten des Finanzministeriums, der öffentlichen Arbeiten, der Postverwaltung etc. verbieten, sich unter Beiseitesetzung ihrer Oberen und nötigenfalls gegen dieselben zu verbinden? So gäbe es in Frankreich bald keine vom Staate regierten und beschützten Beamten mehr, sondern nur noch Genossenschaftsmitglieder, regiert und beschützt von ihrem Zentralkomitee. Wo ist die Regierung, welche ein solches Programm allgemeiner Desorganisation gutheissen möchte?

Und ist etwa die Idee einer *Konföderation*, einer Verbindung aller Lehrervereine annehmbarer? Kann man das [Recht solcher Vereinigungen zweiter Potenz, welches der Staatsrat von jeher sogar Gesellschaften von anerkanntem öffentlichen Nutzen verweigert hat, nun mit einem Federzug allen Lehrervereinen zugestehen? (sic!) Was soll überhaupt eine so weitläufige Vereinigung, welche nach dem Entwurf alle andern Verbände, in Wirklichkeit aber sie dienstbar machte? Sie würde eine Zentralkasse, ein Zentralorgan, ein Zentralkomitee ins Leben rufen, aber zu welchen nützlichen Zielen? Um die pädagogischen Studien zu unterstützen? Diese können nicht von solchen Massen geübt werden, sie erheischen aufmerksame Beobachter und ein beschränktes Tätigkeitsgebiet. Oder um an Stelle der kantonalen und departementalen Versammlungen die Wahl der Lehrmittel zu treffen? Oder endlich um an Stelle der departementalen Erziehungsräte und der Oberbehörde die Lehrpläne zu prüfen?

Nichts von alledem kann zugestanden werden, weder im Interesse der Würde des staatlichen Unterrichtskörpers noch im Interesse der Unabhängigkeit der einzelnen Mitglieder desselben. Welche Rolle verbliebe also dem Zentralkomitee der Konföderation als diejenige, ohne bestimmten Zweck eine grosse soziale Macht zu zentralisiren, welche im gegebenen Augenblick im stande wäre, eine grosse *Wahlmacht* zu bilden. Dank dieser Organisation würde es von einer kleinen Gruppe von Männern abhangen, je nach ihrem Gutdünken nicht etwa die einzeln befragten und wissentlich handelnden Lehrer, sondern die, sie vertretenden, zahlreichen unverantwortlichen Komites zur Heeresfolge zu veranlassen.

Es bleibt mir, fährt der Minister fort, noch übrig, den letzten der drei Ausdrücke, *Gewerkschaft* (*syndicat professionnel*) zu untersuchen.

Die Gewerkschaften sind Verbindungen von Leuten desselben Gewerbes oder Handwerkes zum Schutze gemeinsamer Interessen. Warum sollten sich nun, wird man sagen, nicht auch die Lehrer zu demselben Zwecke vereinigen können? Aber ein Staatamt ist kein Handwerk, gleich wie die Besoldung nicht mit dem

Lohn verwechselt werden darf. Die Grösse der letzteren resultirt aus dem Gesetz von Angebot und Nachfrage und ist daher vielfachem Wechsel unterworfen. Die Besoldungen dagegen sind durch das Gesetz bestimmt und können nur durch das Gesetz abgeändert werden. Vorausgesetzt nun, dass die Ansätze zu niedrig erschienen, wird dann jemand ernstlich behaupten wollen, die Beamten hätten das Recht, sich zusammenzutun und nötigenfalls Strike zu machen, um vom Staate Besoldungserhöhungen zu erzwingen? Das Gesetz vom 21. März 1884 über die Gewerkschaften sagt, dass dieselben ausschliesslich den Zweck haben, ökonomische, industrielle, kommerzielle und landwirtschaftliche Interessen zu studiren und zu schützen. Das Schulgesetz vom 30. Oktober 1886 sagt dagegen: „Den Lehrern ist jeder kommerzielle und industrielle Beruf verboten.“ Wie sollten sie sich also zu Syndikaten verbinden können, um Interessen zu verteidigen, welche das Gesetz ihnen zu haben nicht erlaubt. (!)

Es handelt sich bei dieser ganzen Frage einfach darum, zu wissen, ob ein Staatsbeamter, das heisst ein Inhaber eines Teils der Staatsgewalt, das Recht hat, sich derselben zu seinen persönlichen Zwecken zu bedienen, ob er das Recht besitzt, in dem Organismus, welchem er als Glied angehört, in den Hilfsquellen, den Beziehungen, welche das Gesetz ihm verleiht, ebensoviele Elemente zu erblicken, die er in den Dienst einer *politischen* oder ökonomischen *Kampfesgilde* stellen darf. Oder mit andern Worten: soll man den Lehrern gestatten, sich Führer zu erwählen ausser ihren natürlichen Vorgesetzten, sich Statuten zu geben ausser denjenigen des Unterrichtskörpers, Verpflichtungen zu übernehmen ausser denjenigen, welche der Staat anerkennt? Das hiesse doch gewiss nichts anderes, als unter neuer Form die Organisation der Unterricht erteilenden geistlichen Orden wiederherstellen in demselben Augenblicke, da das Gesetz eine solche Organisation als unvereinbar mit der Ausübung des staatlichen Lehramtes erklärt.

Es ist leicht zu begreifen, dass die Regierung nicht zögern wird, diesen Missbrauch zu unterdrücken, wo immer und unter welcher Form derselbe auch erscheinen möge.

Zum Schlusse bemerkt der Minister, dass er bezüglich des von der Lehrerschaft einzuberufenden Kongresses von 1889 kein Verbot auszusprechen habe, nur teile er vorläufig mit, dass er in Gemeinschaft mit dem Handelsminister und dem Ausstellungskomite bereits einen internationalen Unterrichtskongress auf jene Zeit in Aussicht genommen habe, und er beschränke sich darauf, in dieser Beziehung an den gemeinsamen Patriotismus aller Franzosen zu appelliren, damit man im Schulwesen wie auf allen andern Gebieten der Welt zeigen könne, dass Frankreich gross und frei sei unter der Regierung der einen und unteilbaren Republik.

In dem Begleitschreiben an die Rektoren fügt der Minister noch bei, dass er es mit Vergnügen sehen werde, wenn die Herren Inspektoren auf den von ihnen einzuberufenden Konferenzen die Lehrer dazu einladen, sich gänzlich ihrer

Aufgabe zu widmen und den Kämpfen der Tagespolitik durchaus fremd gegenüberzustehen. Diese mit ihrer Tätigkeit und dem Respekt vor dem Gesetz einzig verträgliche Haltung müssten sie auf das genaueste beobachten.

So weit der Minister. Eine hübsche Bescherung in der Tat! Ein Kongressteilnehmer muss wahrlich ein gutes Gewissen und eine ordentliche Portion Unerschrockenheit besitzen, wenn er nach einer solchen Lektion nicht an seine Brust schlägt und sagt: Gott sei mir gnädig, was hab' ich getan? Dass muss man dem Herrn Minister zugestehen, seine Abfertigung lässt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig; ob sie aber auch gerechtfertigt sei, ist freilich eine andere Frage. Vom republikanischen Standpunkt aus, lässt sich ein solcher Erguss gar nicht entschuldigen; er bliebe überhaupt unbegreiflich, wenn man nicht wüsste, dass im monarchischen Frankreich die Bureaucratie Jahrhunderte lang jede freie Regung, jede selbständige Tätigkeit der einzelnen Staatsglieder, seien es nun Kantone, Gemeinden oder Vereine und Genossenschaften, hintertrieben hat, und dass es der Republik in den 17 Jahren ihres Bestehens noch nicht gelungen ist, diese verknöcherte Verwaltungsform über den Haufen zu werfen und die freiheitlichen Grundsätze, welche bei jedem Anlasse so laut proklamirt werden, auch im Staatshaushalt zu Fleisch und Blut werden zu lassen.

Welche schwere Sünde hat denn nun die französische Lehrerschaft begangen, indem sie sich zu einer geselligen Verbindung vereinigen wollte? Sie hat nicht um Erlaubnis gefragt. Und wenn sie darum gebeten hätte, so würde sie dieselbe nach des Ministers eigenen Worten nicht erhalten haben. Warum nicht? Weil der Minister fürchtet, ein solcher Verein könnte sich von einigen *politischen* Kampfhähnen für deren Interessen missbrauchen lassen. Er traut also der Lehrerschaft nicht so viel gesundes Urteil, nicht so viel moralische Kraft zu, die Interessen der Schule von den ehrgeizigen Bestrebungen einzelner Tagespolitiker unterscheiden und unentwegt verfechten zu können. Er sagt, der Kongress habe überhaupt keine gesetzliche Berechtigung gehabt, sich eine permanente Organisation zu geben. Nun wohl, dann hat der Herr Minister die Republik jedenfalls nur dem Namen nach, nicht aber dem Geist und der Wahrheit gemäss erfasst; denn das freie Vereinigungsrecht galt von jeher als selbstverständliches Priviliegium eines freien Staates. Wir wissen, dass es zur Zeit der grossen Revolution nicht an Staatsmännern fehlte, welche ebenso haarscharf wie heute der Unterrichtsminister, nachwiesen, dass der dritte Stand nicht das mindeste Recht besitze, sich als Nationalversammlung zu konstituiren. Aber er hat es eben doch getan, und es war ein Glück, dass er es getan. Hoffen wir, dass es der französischen Lehrerschaft iu Jahre 1889, am Feste der Revolution, gelingen möge, dass Band der Einigkeit und freien Geselligkeit, welches der Minister im Jahre 1887 zerrissen, dauernd zu knüpfen. Diese Tat wird der französischen Schule ebenso heilsam sein, wie es vor 100 Jahren jene Tat des dritten Standes für das Staatsleben war.

Der Minister spricht den Lehrerverbindungen jede *Autonomie* ab. Das wäre die reine Anarchie, meint er, und gibt bei dieser Gelegenheit an die Adresse aller übrigen Staatsbeamten ein Misstrauensvotum ersten Ranges ab. Sollten wirklich die französischen Staatsdiener so wenig Pflichtgefühl besitzen, dass sie eine freie Vereinigung sofort dazu benützten, ihren Vorgesetzten den Gehorsam zu künden und den Vereinsvorstand als alleinigen Gebieter auf den Schild zu erheben? „Wo ist die Regierung,“ ruft der Minister aus, „welche ein solches Programm allgemeiner Desorganisation gut heissen könnte?“ Wir möchten ihn einladen, die diesbezüglichen Verhältnisse in der Schweiz einer ruhigen Würdigung zu unterziehen. Bei uns besteht, allerdings in kleinem Maßstabe, das, was er als die Auflösung aller Ordnung bezeichnet, zu rechnen, und doch haben wir durchaus nicht das Gefühl, dass wir darum in Anarchie leben. Bei uns haben die Staatsbeamten, die Lehrer, die Angestellten der Post- und Telegraphenverwaltung etc. gerade wie die übrigen Bürger das Recht der freien Vereinsbildung. Jene gefürchteten Verbindungen existieren wirklich und haben den Gang der Staatsmaschine noch nie auch nur im mindesten gefährdet.

Der Minister will niemals in eine *Konföderation* von Lehrervereinen einwilligen. Grund hierauf ist wiederum die schon eingangs hervortretende Furcht, ein solcher Organismus könnte politisch ausgebeutet werden. Nun ist in den Beschlüssen der Lehrerschaft auch nicht mit einer Silbe von Politik die Rede. Hat der Minister aus dem früheren Verhalten des Lehrkörpers oder aus dem Gang der Verhandlungen bestimmte Anhaltspunkte für seine Befürchtung schöpfen können, so wäre es doch gewiss am Platze gewesen, dieselben zu nennen; sonst kommt seine Behauptung einer grundlosen Anschuldigung gleich.

Fasst man die Lehrervereine als *Syndikate*, als Verbindungen zum Schutze beruflicher Interessen, so dürfen sie nach des Ministers Ansicht erst recht nicht geduldet werden, weil Unbotmässigkeit und sogar Arbeitseinstellung zu befürchten wäre. Durchaus unstichhaltig, ja sophistisch ist die Art und Weise, wie der Minister aus der Vergleichung zweier Gesetzesparagraphen (Gesetz über Syndikate vom 21. März 1884 und Schulgesetz vom 30. Oktober 1886) die Unzulässigkeit solcher Verbindungen ableitet; denn wenn den Lehrern gesetzlich untersagt ist, kommerzielle und industrielle Interessen zu besitzen, so haben sie doch ökonomische, und diese sind in dem Paragraphen über den Zweck der Syndikate vorgesehen.

In dem Begleitschreiben an die Rektoren treffen wir endlich auf des Pudels Kern: *der Lehrer soll politisch eine Null sein* aus Respekt vor dem Gesetz, d. h. aus Respekt vor denjenigen, die es handhaben, vor der Regierung. Wer demnach ein Staatsamt übernimmt, der verkauft gleichzeitig seine politische Überzeugung; er verliert das Recht der freien Meinungsäusserung in politischen Dingen. Damit ist der Unterrichtsminister der grossen Republik glücklich auf dem Standpunkt des kaiserlichen Kanzlers zu Berlin angelangt. Beide sagen ihren Untergebenen: ihr seid Staatsbeamte, also ist es eure verdamte Pflicht

und Schuldigkeit für die Regierung zu stimmen; im übrigen habt ihr euch um Politik nicht zu scheren, basta!

Hundert Jahre nach der grossen Revolution, welche die Menschenrechte für alle verkündete, kommt somit der Unterrichtsminister Frankreichs zu dem Schluss: wer in den Staatsdienst der Republik tritt, muss einen Teil seiner Menschenrechte preisgeben. Und was ist es, das ihn zu diesem Paradoxon treibt? Die Furcht vor einer freien Lehrerschaft, Misstrauen gegenüber der Art und Weise, wie sie ihre bürgerlichen Rechte ausüben könnte.

Wir hegen die feste Überzeugung, dass die französischen Lehrer dieses Misstrauen nicht verdient haben. Man behandle sie als freie Männer, und sie werden sich als solche bewähren.

„Vor dem Sklaven, wenn er die Kette bricht,
Vor dem freien Manne erzittere nicht.“

— u. —

Pädagogische Chronik.

a) Inland.

Konfessionelles. Luzern. Zu den Lehrerexerzitien in Hohenrain, welche namentlich in der luzernischen Presse lebhafte Erörterungen hervorriefen, haben sich 36 Lehrer angemeldet. Herr Kantonsschulinspektor Stutz erklärte auf eingangene Angriffe hin: Wenn die liberale Minderheit der Regierung finde, er habe wissentlich sein Amt missbraucht, oder wenn sie ihm einfach mitteile, er habe ihr Zutrauen verwirkt, so werde er resigniren; denn er bedürfe zu einer gedeihlichen Amtsführung des Zutrauens beider Parteien, wie auch der Geistlichen und Laien.

Weniger Aufsehen verursachten die geistlichen Lehrerexerzitien, welche zu Bildstein bei Benken im Gaster abgehalten wurden und diejenigen, welche zu Feldkirch unter Mitbeteiligung einiger Schweizerlehrer stattfanden.

An der Versammlung des schweizerischen Piusvereins zu Sachseln (3. Sept.) sprach Herr Ständerat Wirz über die Stellung der Katholiken unter sich und im schweizerischen Vaterlande und nannte als hauptsächlichste Programmpunkte: Einigkeit und Solidarität aller Katholiken unter Führung der Bischöfe, Kampf gegen die unchristliche Schule als gegen ein systematisirtes Ärgernis, Unterstützung einer prinzipienfesten, einrächtigen Presse und besonders reges Studium der sozialen Fragen.

Schulgesetzgebung. Zürich. September. Herr Staatsschreiber Stüssi reichte dem Kantonsrate ein Initiativbegehren ein, dessen neun Artikel im wesentlichen Folgendes enthalten: „Der Staat übernimmt die ganze gesetzliche Baarbesoldung der Sekundarlehrer, sowie die Beschaffung der allgemeinen, obligatorischen Lehrmittel. An die Ausgaben der Gemeinden für unentgeltliche Abgabe der individuellen Lehrmittel, der Schreib- und Zeichnungsmaterialien leistet der Staat